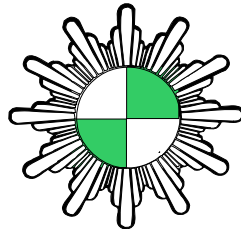


Satzung
des
Polizei-Sportverein Hannover e.V.



§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein, gegründet am 30.01.1920, führt den Namen Polizei-Sportverein Hannover e.V.
In Kurzform wird der Verein Polizei-SV bezeichnet.
2. Der Sitz des Vereins ist in Hannover.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Leitbild und Zweck des Vereins

1. Der Verein will durch die Pflege der Ausübung des Sports die Lebensfreude und die Gesundheit der Vereinsmitglieder fördern und erhalten.
Dies wird insbesondere verwirklicht durch
 - ein umfassendes und attraktives Vereinsangebot für den Breitensport und den gesundheitsorientierten Sport,
 - angemessene und geeignete Sportmöglichkeiten und Sportstätten,
 - gezielte Förderung von Sportaktivitäten talentierter Sportlerinnen und Sportler,
 - Übernahme sozialer Aufgaben und Ziele und
 - Stärken einer gemeinsamen Vereinsidentität.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Vereinsstruktur

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann eine Fachabteilung gegründet werden.
2. Über Errichtung und Auflösung der Fachabteilungen beschließt der erweiterte Vorstand.
3. Mitglieder können mehreren Fachabteilungen angehören.

Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
 - 1.1 Jede Person, die Mitglied werden möchte, muss einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand richten.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters / der gesetzlichen Vertreterin durch dessen / deren Mitunterzeichnung.

Wird eine aktive Mitgliedschaft angestrebt, so ist das Aufnahmegesuch von dem jeweiligen Abteilungsleiter / der jeweiligen Abteilungsleiterin gegenzuzeichnen.

Über den schriftlichen Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

2. Passives und förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich sportlich zu betätigen.
 - 2.1 Für die Aufnahme gelten die Regelungen über die Aufnahme aktiver Mitglieder entsprechend.
3. Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, die mindestens 18 Jahre alt ist und die sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.
 - 3.1 Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft, über die der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung des erweiterten Vorstandes entscheidet, setzt eine Mitgliedschaft nicht voraus.
 - 3.2 Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit

3.3 Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Grundbeiträgen (§ 19) befreit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch den Austritt des Mitglieds
 - durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der Austritt aus dem Verein ist frühestens nach einem Jahr zu jedem Quartalschluss möglich.
- 2.1 Der Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber bis zum ersten Tage des jeweils letzten Quartalsmonats schriftlich anzuzeigen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Austritt auch bei Nichteinhaltung dieser Frist gewährt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - wegen mehr als sechsmonatlicher Säumnis der Beitragszahlungen.
- 3.1 Über den Ausschluss wegen erheblicher Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

In Fällen des schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins erfolgt diese Entscheidung nach Anrufung des Ehrenrates.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu äußern.

Gegen einen Ausschluss kann das betroffene Mitglied binnen acht Tagen nach Bekanntgabe beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich Einspruch einlegen.

Über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand endgültig.

Die Bekanntgabe des Ausschlusses und der Entscheidung über einen Einspruch muss durch einen eingeschriebenen Brief erfolgen.

- 3.2 Ein Mitglied, das mit seinem Beitrag länger als 6 Monate im Rückstand und zweimalig erfolglos schriftlich abgemahnt worden ist, kann vom geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks die Vereinsanlage nebst Sporteinrichtungen zu nutzen und an den Veranstaltungen des Polizei-SV teilzunehmen.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.
Dabei sind sie zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Vereinsanlage gehörenden Räumlichkeiten und Sporteinrichtungen bestimmungsgemäß und schonend zu nutzen bzw. zu behandeln.
Sportgeräte sind sorgsam zu pflegen und aufzubewahren.
4. Mitgliedsbeiträge sind fristgerecht zu entrichten

O r g a n e

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Präsident / die Präsidentin des Polizei-SV
- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- der Ehrenrat
- die Abteilungsvorstände

§ 10 Präsident / Präsidentin

1. Der Präsident / die Präsidentin des Polizei-SV ist Repräsentant/in des Vereins.

In der Tradition des Vereins ist der Polizeipräsident / die Polizeipräsidentin der Polizeidirektion Hannover Präsident / Präsidentin des Polizei-SV.

2. Er / Sie wird nicht gewählt, sondern erklärt auf Ansuchen des geschäftsführenden Vorstandes seine / ihre Bereitschaft zur Übernahme dieser Position.

Steht der Polizeipräsident / die Polizeipräsidentin für eine Übernahme nicht zur Verfügung, so wird durch den geschäftsführenden Vorstand eine andere geeignete Persönlichkeit in gleicher Verfahrensweise eingesetzt.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Bis Ende Februar eines jeden Jahres muss eine ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
Diese muss einberufen werden, wenn die beiden Kassenprüfer/innen, der Ehrenrat oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen beim geschäftsführenden Vorstand beantragen.

§ 12 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:

- Entscheidung über die Entlastung des geschäftsführenden und ggf. auch erweiterten Vorstandes
- Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, dem Sportstättenwart / der Sportstättenwartin, dem Jugendwart / der Jugendwartin und dem Gleichstellungsbeauftragten / der Gleichstellungsbeauftragten
- Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- Entscheidung über Satzungsänderungen
- Erhebung einer Umlage
- Auflösung des Vereins
- Entscheidungen in sonstigen Angelegenheiten auf Ersuchen des geschäftsführenden Vorstandes

§ 13 Einladung zur Mitgliederversammlung

1. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen vor der Versammlung durch Veröffentlichung der Tagesordnung in der Vereinszeitung und Aushang im Vereinsheim erfolgen.
2. Anträge müssen spätestens bis zum 15. Januar dem geschäftsführenden Vorstand vorliegen.
Die beantragten Verhandlungspunkte sind auf die Tagesordnung zu setzen.
3. Anträge auf Satzungsänderungen müssen in der Einladung unter wörtlicher Benennung der abzuändernden Vorschrift mitgeteilt werden.

§ 14 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem / einer der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
2. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss folgende Punkte umfassen:
 - Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
 - Genehmigung des letzten Protokolls
 - Geschäftsbericht des geschäftsführenden Vorstandes
 - Bericht der Kassenprüfer/innen
 - Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes im erforderlichen Umfang sowie des Sportstättenwartes / der Sportstättenwartin, des Jugendwartes / der Jugendwartin und des Gleichstellungsbeauftragten / der Gleichstellungsbeauftragten
 - Wahl der Kassenprüfer/innen
 - Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
 - Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
 - Anträge
 - Verschiedenes

Dringlichkeitsanträge, die sich nicht auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins beziehen dürfen, erfordern eine einfache Mehrheit (mindestens 1 Ja-Stimme mehr als Nein-Stimmen) der Mitgliederversammlung.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfähigkeit erlischt, wenn die Teilnahme an der laufenden Mitgliederversammlung unter 25 % der erschienen Mitglieder absinkt.

- 3.1 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder (§ 5) über 16 Jahre. Jedem Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

- 3.2 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit (mindestens 1 Ja-Stimme mehr als Nein-Stimmen) der abgegebenen Stimmen beschlossen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

- 3.3 Entscheidungen über Satzungsänderungen oder die Erhebung einer Umlage erfordern eine qualifizierte Mehrheit in Form der 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 3.4 Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins kann nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, mindestens aber der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins getroffen werden.
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Diese ist von dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden bzw. dem Verhandlungsleiter / der Verhandlungsleiterin und von dem Protokollführenden / der Protokollführenden zu unterzeichnen und muss von der folgenden Versammlung genehmigt werden.

§ 15 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden
 - dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden / der 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden / der 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin
 - dem Sportkoordinator / der Sportkoordinatorin
 - dem / der Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - der Vorsitzende / die Vorsitzende
 - der 1. stellvertretende Vorsitzende / die 1. stellvertretende Vorsitzende
 - der 2. stellvertretende Vorsitzende / die 2. stellvertretende Vorsitzende
 - dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin

Der Polizei-SV wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, wobei einer der beiden der Vorsitzende / die Vorsitzende oder der Schatzmeister / die Schatzmeisterin sein muss.
3. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - 3.1 Er regelt alle den Polizei-SV betreffenden Angelegenheiten, soweit diese nicht dem erweiterten Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder in den Regelungs- und Zuständigkeitsbereich der einzelnen Fachabteilungen (§ 4) fallen.
 - 3.2 Der geschäftsführende Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben hauptamtliche Mitarbeiter/innen bestellen.

4. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Die Wahl erfolgt in der Weise, dass in jedem Jahr die Hälfte der Vorstandsmitglieder neu zu wählen ist.

Wählbar sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Wiederwahlen von Vorstandsmitgliedern sind zulässig.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

5. Der Vorsitzende / die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der / die 1. oder 2. stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzung des geschäftsführenden Vorstands.

Der geschäftsführende Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende / die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Vertreter / die Vertreterin.

Über die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands sind Protokolle zu fertigen.

Diese sind von dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden bzw. dem Verhandlungsleiter / der Verhandlungsleiterin und von dem / der Protokollführenden zu unterzeichnen.

§ 16 Erweiterter Vorstand

1. Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands
- der Sportstättenwart / der Sportstättenwartin
- der Jugendwart / die Jugendwartin
- der Gleichstellungsbeauftragte / die Gleichstellungsbeauftragte
- der / die Leiter/innen der Fachabteilungen

2. Der erweiterte Vorstand hat grundsätzlich beratende Funktion.

Entscheidungen und Beschlüsse werden nur in den in der Satzung ausdrücklich bestimmten Angelegenheiten sowie in den Fällen, in denen der geschäftsführende Vorstand um eine Beteiligung ersucht, getroffen.

3. Die Wahlen der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands erfolgen nach den Maßgaben des § 15.

Die Wahlen der Leiter/innen der Fachabteilungen erfolgen nach den Maßgaben des § 18.

Die Wahlen des Sportstättenwarts / der Sportstättenwartin, des Jugendwarts / der Jugendwartin sowie des Gleichstellungsbeauftragten / der Gleichstellungsbeauftragten erfolgen nach den Maßgaben des § 15.

4. Es werden im Jahr mindestens zwei Sitzungen des erweiterten Vorstands durchgeführt.

Der Vorsitzende / die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Vertreter / die Vertreterin, beruft und leitet die Sitzung des erweiterten Vorstands.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit (mindestens 1 Ja-Stimme mehr als Nein-Stimmen) gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende / die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Vertreter / die Vertreterin.

5. Über die Sitzungen des erweiterten Vorstands sind Verhandlungsniederschriften zu fertigen.
Diese sind von dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden bzw. dem Verhandlungsleiter / der Verhandlungsleiterin und von dem / der Protokollführenden zu unterzeichnen.

§ 17 Ehrenrat

1. Der Polizei-SV setzt zur Wahrung der übergeordneten Interessen und inneren Ordnung des Vereins einen Ehrenrat ein.
2. Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die nicht dem geschäftsführenden oder erweiterten Vorstand sowie einem Abteilungsausschuss angehören dürfen.

Die Mitglieder müssen mindestens 35 Jahre alt sein.

Sie werden für die Dauer von fünf Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied aus, muss in der folgenden Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden.

3. Entscheidungen werden in den in der Satzung ausdrücklich bestimmten Angelegenheiten sowie in den Fällen, in den der geschäftsführende Vorstand um eine Beteiligung ersucht, getroffen.
4. Der Ehrenrat tritt auf Antrag jedes Vereinsmitglieds zusammen.

An seinen Sitzungen können die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

§ 18 Abteilungsvorstände

1. Die Abteilungsvorstände organisieren die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten der jeweiligen Fachabteilungen unmittelbar und eigenverantwortlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt
2. Werden sportliche oder finanzielle Belange des Polizei-SV oder anderer Fachabteilungen berührt, so ist zu der beabsichtigten Maßnahme die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes und ggf. der anderen Abteilungen erforderlich.
Ist Übereinstimmung nicht erzielbar, entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
3. Jede Fachabteilung wählt zum Jahresanfang rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Polizei-SV (§ 11.2) die jeweils zur Wahl stehenden Abteilungsvorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren.

Die Wahl erfolgt in der Weise, dass im Wechsel jährlich ein bzw. zwei Abteilungsvorstandsmitglieder neu zu wählen sind.

Zeitpunkt und Ort der Wahl sind in der Vereinszeitung bekanntzugeben oder den Abteilungsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

Dies hat mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

4. Den Abteilungsvorständen müssen angehören:
 - der Leiter / die Leiterin der Fachabteilung
 - der Stellvertreter / die Stellvertreterin
 - der Kassenwart / die Kassenwartin

Weitere Funktionen können in eigener Zuständigkeit eingesetzt werden.

Nähere Regelungen treffen die Fachabteilungen in jeweiligen Geschäftsordnungen.

B e i t r ä g e

§ 19 Beiträge

1. Der Polizei-SV erhebt Beiträge von seinen Mitgliedern.

Diese sind die regelmäßigen Mitgliedsbeiträge (Abs. 2), die Verwaltungspauschalen (z.B. die Aufnahmegebühren) sowie erforderlichenfalls außerordentliche Beiträge (Umlagen).

- 1.1 Die Grundlage zur Festlegung der Beiträge ist die zum Haushaltsplan erforderliche Liquidität zur Sicherung des gesamten Sportbetriebes.

1.2 Sind Beitragserhöhungen zwingend notwendig, sind diese rechtzeitig vor Inkrafttreten, spätestens in der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

2. Der **Mitgliedsbeitrag** setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag, der von jedem Mitglied zu entrichten ist, und dem Abteilungszuschlag.

Alle Mitglieder des Vereins, die in mehreren Fachabteilungen Sport treiben, zahlen nur einen Grundbeitrag und dazu in jeder Fachabteilung die entsprechenden spezifischen Abteilungszuschläge.

2.1 Der Grundbeitrag wird eingesetzt für die Vereins- und Mitgliederverwaltung, die Betriebskosten der Vereinsanlage, die Versicherungsleistungen der Mitglieder, die Beitragszahlungen an den Landes- und den Stadtsportbund und unterstützend für ausgewählte Schwerpunkte des Sportbetriebs sowie für anteilige Bereitstellungen der Abteilungsetats.

Die Höhe des Grundbeitrages wird vom erweiterten Vorstand für jedes Kalenderjahr beschlossen.

2.2 Der Abteilungszuschlag wird zur Absicherung der zuzuordnenden Kosten des spezifischen Sportangebots erhoben.

Die Höhe der jeweiligen Abteilungszuschläge wird von den Abteilungsvorständen bestimmt.

2.3 Der Grundbeitrag ist vierteljährlich im Voraus bis zum 5. des jeweiligen Quartalsmonats zu zahlen.

Zahlungen der Abteilungszuschläge erfolgen nach Maßgabe der jeweiligen Abteilungsbeschlüsse.

3. Mit dem schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft im Polizei-SV ist eine Aufnahmegebühr als Verwaltungspauschale zu entrichten.

Darüber hinaus sind die Fachabteilungen berechtigt, weitere Verwaltungspauschalen zu erheben.

4. In Einzelfällen könne durch die Mitgliederversammlung besondere Umlagen beschlossen werden.

5. Bei Kursangeboten des Vereins oder der Fachabteilungen sind kosten-deckende Kursbeiträge zu erheben.

§ 20 Beitragsermäßigung

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, in begründeten Fällen die Verwaltungspauschale in Form der Aufnahmegebühr und / oder den Grundbeitrag zu ermäßigen, zu erlassen oder zu stunden.

Die Abteilungsvorstände sind berechtigt, im Rahmen ihrer Regelungsbereiche entsprechend zu verfahren.

§ 21 Verwendung der Gelder

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden (§ 3.2).
 - 1.1 Über die Verwendung der Einnahmen beschließt der geschäftsführende Vorstand, über die Verwendung der Abteilungsaufnahmegebühren und Abteilungszuschläge der jeweilige Abteilungsvorstand, im Rahmen des von der Mitgliederversammlung des Vereins bzw. der Abteilung genehmigten Haushaltsplans.
 - 1.2 Überschreitungen der Haushaltsansätze sind nur zulässig, wenn wichtige Gründe vorliegen und Deckung vorhanden ist.
2. Der Schatzmeister / die Schatzmeisterin gibt in der Mitgliederversammlung den Rechenschaftsbericht über die Verwendung der Gelder im abgelaufenen Geschäftsjahr und schlägt die Verwendung der Gelder im laufenden Geschäftsjahr vor (Haushaltsvoranschlag).

§ 22 Kassenprüfung

1. Innerhalb eines Jahres ist durch die gewählten Kassenprüfer/innen mindestens eine Kassenprüfung durchzuführen. Kassenprüfungen können ohne vorherige Ankündigung erfolgen.
 - 1.1 Kassenprüfer/ Kassenprüferinnen nehmen innerhalb des Vereins eine besondere Vertrauensstellung ein.
 - 1.2 Kassenprüfer / Kassenprüferinnen dürfen nicht Mitglieder des geschäftsführenden oder erweiterten Vorstands sein.
 - 1.3 Kassenprüfer/ Kassenprüferinnen haben die Aufgabe, die Ausgaben gemäß Haushaltsvoranschlag und die Kassenbücher nebst Belegen sachlich und rechnerisch zu prüfen.
Auch alle Verträge, die die finanziellen Belange des Vereins berühren, sind den Kassenprüfern vorzulegen.
 - 1.4 Das Ergebnis der Prüfungen ist schriftlich niederzulegen und der ordentlichen Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
Die Kassenprüfer/ Kassenprüferinnen beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin und der übrigen Vorstandsmitglieder.
2. Es werden zwei Kassenprüfer/ Kassenprüferinnen für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Jährlich ist ein stellvertretender Kassenprüfer / eine stellvertretende Kassenprüferin zu wählen.

Der erste Kassenprüfer / die erste Kassenprüferin scheidet nach zwei Jahren aus und wird durch den / die bereits ein Jahr tätige(n) zweiten Kassenprüfer/ zweite Kassenprüferin ersetzt.

Der / die bisherige Stellvertreter/in wird erste(r) Kassenprüfer/in.

3. Die Fachabteilungen wählen ihre eigenen Kassenprüfer/ Kassenprüferinnen.

Diese geben einen schriftlichen Bericht rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung an den geschäftsführenden Vorstand.

§ 23 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins

1. Das vorhandene Vereinsvermögen ist nur für die in der Satzung festgelegten Zwecke zu verwenden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Aufhebung bzw. Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Stadtsportbund Hannover zu, der es unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der ordentlichen Mitgliederversammlung des Polizei-SV am 24.02.2006 beschlossen worden.

Roger Fladung
(Vorsitzender)

Monika Crone
(Geschäftsstelle)

